

Öffentlich-rechtlicher

Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Adliswil

(Trägergemeinde)

und der

Gemeinde Langnau am Albis

(Anschlussgemeinde)

betreffend das

Erbringen von Dienstleistungen der Jugendarbeit

durch die Jugendarbeit der Stadt Adliswil in der Gemeinde Langnau
am Albis

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.	Vertragszweck	3
1.2.	Name	3
2.	Aufgaben der Jugendarbeit / Leistungskatalog	3
2.1.	Grundauftrag	3
2.2.	Jugendtreff	3
2.3.	Projekte	3
2.4.	Beratung von Kindern und Jugendlichen	3
2.5.	Aufsuchende Jugendarbeit	3
2.6.	Weitere Angebote	3
3.	Organisation	4
3.1.	Strategische Ausrichtung	4
3.2.	Aufgaben der Trägergemeinde / Anschlussgemeinde	4
3.2.1.	Verantwortung	4
3.2.2.	Personelles	4
3.2.3.	Infrastruktur	4
3.3.	Mitspracherecht der Anschlussgemeinde	4
4.	Finanzierung	4
4.1.	Initialisierungskosten	4
4.2.	Laufende Kosten	5
4.2.1.	Aufteilung der Nettokosten	5
4.2.2.	Korrekturfaktor	5
4.3.	Budget	5
4.4.	Rechnungsstellung	5
5.	Schlussbestimmungen	5
5.1.	Vollzug	5
5.2.	Vertragsänderungen	5
5.3.	Kündigung	6
5.4.	Meinungsverschiedenheiten	6
5.5.	Inkraftsetzung	6

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Vertragszweck

Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von Dienstleistungen der Stadt Adliswil für die Gemeinde Langnau am Albis in Bezug auf Aufgaben der Jugendarbeit.

1.2. Name

Die für beide Vertragsgemeinden zuständige Jugendarbeit trägt den Namen „Jugendarbeit Adliswil - Langnau am Albis.“

2. Aufgaben der Jugendarbeit / Leistungskatalog

2.1. Grundauftrag

Die offene Jugendarbeit Adliswil - Langnau am Albis unterstützt Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit. Sie orientiert sich dabei am Handeln und den Bedürfnissen der Kinder (Mittelstufe) und Jugendlichen. Diese werden mittels Freizeitgestaltung, Projekten, Coaching und Beratung in ihrer kulturellen, ökonomischen und sozialen Einbindung in das gesellschaftliche Leben unterstützt und begleitet. Gesetzliche Grundlage dazu bildet das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

2.2. Jugendtreff

Die Jugendtreffs in Adliswil und Langnau am Albis bieten Jugendlichen unter anderem die Möglichkeit, unter sich zu sein, zu chillen, zu spielen, mit Hilfe der Jugendarbeitenden kreative Projekte zu entwickeln, das Gespräch zu den Jugendarbeitenden zu suchen. Lokalität wird dabei aktiv gefördert.

2.3. Projekte

Die Jugendarbeit fördert und begleitet die Durchführung von Projektideen von Kindern und Jugendlichen. Zudem initiiert sie Themen und zielgruppenspezifische Projekte und führt diese durch.

2.4. Beratung von Kindern und Jugendlichen

Die Jugendarbeitenden stehen den Kindern und Jugendlichen für vertrauliche Gespräche, Beratung und Begleitung (z.B. beim Erstellen von Bewerbungen) zur Verfügung. Dabei wird darauf geachtet, dass sowohl männliche wie auch weibliche Jugendarbeitende den Jugendlichen zur Seite stehen.

2.5. Aufsuchende Jugendarbeit

Es finden mobile Projekte im öffentlichen Raum statt, Grundlage dafür sind Bedürfnisse und Ideen der Kinder und Jugendlichen. Die Jugendarbeitenden führen Rundgänge in der Gemeinde Langnau am Albis durch bzw. suchen Jugendliche im öffentlichen Raum auf (besondere Anlässe, Vorhandensein von Brennpunkten etc.).

2.6. Weitere Angebote

Der Stadtrat Adliswil und der Gemeinderat Langnau am Albis können weitere Angebote festlegen.

3. Organisation

3.1. Strategische Ausrichtung

¹Die strategische Führung basiert auf den Zielen und Indikatoren für die Jugendarbeit von Stadt- und Gemeinderat der Trägergemeinde.

²Die operative Leitung obliegt der Abteilungsleitung Jugend und Gemeinwesen der Trägergemeinde.

3.2. Aufgaben der Trägergemeinde / Anschlussgemeinde

3.2.1. Verantwortung

Die Trägergemeinde ist dafür verantwortlich, dass die der „Jugendarbeit Adliswil - Langnau am Albis“ obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde nach Massgabe dieses Vertrags wahrgenommen werden.

3.2.2. Personelles

Der Trägergemeinde obliegen alle Arbeitgeberrechte und –pflichten. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt Adliswil. Sie schliesst die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

3.2.3. Infrastruktur

¹Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur in der Trägergemeinde zur Verfügung steht.

²Die Anschlussgemeinde ist verantwortlich dafür, dass in Langnau am Albis die notwendige Infrastruktur (Jugendtreff, bei Bedarf Besprechungsraum) zur Verfügung steht und unterhalten wird.

3.3. Mitspracherecht der Anschlussgemeinde

¹Die Leistungen gemäss Anschlussvertrag basieren auf dem unter Ziff. 2 beschriebenen Leistungskatalog.

²Sollten wesentliche Veränderungen an der strategischen Ausrichtung der Jugendarbeit von Seiten der Stadt Adliswil geplant werden, so hat die Gemeinde Langnau am Albis ein Mitspracherecht.

³Die Gemeinde Langnau wird über besondere Vorkommnisse orientiert.

4. Finanzierung

4.1. Initialisierungskosten

Die einmaligen Kosten für die Anstellung und Ausrüstung von zusätzlichem Personal im Zusammenhang mit dem Erbringen von Dienstleistungen der Jugendarbeit durch die Stadt Adliswil in der Gemeinde Langnau am Albis werden vollumfänglich durch die Anschlussgemeinde getragen.

4.2. Laufende Kosten

4.2.1. Aufteilung der Nettokosten

Die Nettokosten der „Jugendarbeit Adliswil – Langnau am Albis« werden von der Anschluss- und der Trägergemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahl von Kindern und Jugendliche (Einwohnende zwischen 12 und 20 Jahren; zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichtatum jeweils 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

4.2.2. Korrekturfaktor

Da die „Jugendarbeit Adliswil – Langnau am Albis“ in der Trägergemeinde Dienstleistungen übernimmt, welche in der Anschlussgemeinde nicht im gleichen Umfang wahrgenommen werden (Umfang der aufsuchenden Jugendarbeit) bzw. anderweitig wahrgenommen werden könnten, wird der gemäss Ziff. 4.2.1 errechnete Kostenanteil der Anschlussgemeinde um 15 % reduziert.

4.3. Budget

¹Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde ihren aufgrund des Budgets für das Folgejahr errechneten provisorischen Kostenanteil bis spätestens Ende August des Vorjahres mit.

² Der Stadtrat Adliswil und der Gemeinderat Langnau am Albis regeln die Details der Initialisierungs- und der laufenden Kosten.

4.4. Rechnungsstellung

¹ Die Trägergemeinde stellt der Anschlussgemeinde bis spätestens Ende Januar den gemäss Ziff. 4.3 errechneten provisorischen Kostenanteil in Rechnung.

² Sobald die definitive Jahresrechnung des Vorjahres (jeweils Juni) vorliegt, wird der Saldo ausgeglichen (Rechnung bzw. Rückerstattung).

³ Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, die in Rechnung gestellten Beträge ohne weitere Abzüge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

⁴ Die Trägergemeinde verpflichtet sich, Rückerstattungen innert 30 Tagen nach Rechnungsabschluss vorzunehmen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Vollzug

Der Stadtrat Adliswil und der Gemeinderat Langnau am Albis regeln die Ausführungsdetails zum Vollzug dieses Anschlussvertrages mittels einer separaten Vereinbarung.

5.2. Vertragsänderungen

Der Stadtrat Adliswil und der Gemeinderat Langnau am Albis sind ermächtigt, im Einvernehmen jederzeit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern, zu ersetzen oder aufzuheben, soweit dies unter Wahrung der mit diesem Vertrag festgelegten finanziellen Rahmenbedingungen erfolgt. Derartige Änderungen bedürfen der Schriftform.

5.3. Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmals per 31. Dezember 2026 kündbar. Anschliessend ist jede Vertragsgemeinde berechtigt, den Vertrag mit einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

² Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt und/oder die Mindestvertragsdauer unterschritten werden.

³ Führt die Kündigung des Vertrages durch die Anschlussgemeinde zu einem Personalabbau, gehen die daraus entstehenden Kosten für Abfindungen oder einen Sozialplan gemäss Art. 25 bis Art. 27 des Personalstatuts (PeSta) der Stadt Adliswil vollumfänglich zu Lasten der Anschlussgemeinde.

5.4. Meinungsverschiedenheiten

¹ Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

² Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.

5.5. Inkraftsetzung

Der vorliegende Vertrag tritt nach rechtskräftigem Beschluss durch die zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden per 1. Juli 2023 in Kraft.

Grosser Gemeinderat Adliswil

Beschlossen am xxxx

Gemeinde Langnau am Albis

Genehmigt durch Beschluss der
Gemeindeversammlung vom xxxx

Wolfgang Liedtke
Präsident

Daniel Frei
Sekretär

Reto Grau
Gemeindepräsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber